



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 8. Oktober 2020

www.stadt-salzburg.at

111. Kundmachung

Allgemeine Nächtigungsabgabe und besondere
Nächtigungsabgabe für Ferienwohnungen

GZ: 04/03/22080/2020/013

1. Verordnung allgemeine Nächtigungsabgabe für entgeltliche Nächtigungen

2. Verordnung besondere Nächtigungsabgabe für Ferienwohnungen

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg über die Festsetzung der Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe:

1. Gemäß § 5 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz – SNAG, LGBl Nr 7/2020 i.d.g.F. wird die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe für entgeltliche Nächtigungen in Unterkünften im Gemeindegebiet der Stadt Salzburg mit einem Betrag von € 1,70 je Nächtigung festgesetzt.

2. Diese Verordnung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Gemäß § 25 SNAG gilt auf bis dahin verwirklichte Abgabentatbestände die Höhe der allgemeinen Nächtigungsabgabe als in jener Höhe festgesetzt, die für die allgemeine Ortstaxe am 1. Jänner 2020 aufgrund des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012 gegolten hat (Anm.: € 1,50 je Nächtigung).

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg über die Festsetzung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe:

1. Gemäß § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz – SNAG, LGBl Nr 7/2020 i.d.g.F. wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe für das Gemeindegebiet der Stadt Salzburg mit nachfolgenden Beträgen festgesetzt:

Bei Ferienwohnungen mit einer

| Wohnnutzfläche von: | Multiplikator (x 1,70 €) | Nächtigungsabgabe |
|--------------------------------------|--------------------------|-------------------|
| mehr als 130 m ² | 380 fache | € 646,- |
| mehr als 100 m ² | 360 fache | € 612,- |
| mehr als 70 m ² | 300 fache | € 510,- |
| mehr als 40 m ² | 260 fache | € 442,- |
| bis einschließlich 40 m ² | 200 fache | € 340,- |
| dauernd abgestellter Wohnwagen | 130 fache | € 221,- |



2. Diese Verordnung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Gemäß § 25 SNAG gilt auf bis dahin verwirklichte Abgabentatbestände die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe für Ferienwohnungen als in jener Höhe -gestaffelt nach m² je Wohnnutzfläche- festgesetzt, die für die besondere Ortstaxe am 1. Jänner 2020 aufgrund des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012 gegolten hat (Anm.: Kundmachung der Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 13.11.2014, Amtsblatt Nr 23/2014, Seite 8).

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>